

Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ifanos planung
Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel. 0911/27 44 88 -0
FAX 0911/27 44 88 -1
eMail: planung@ifanos.de

Dipl. Biol. K. Demuth
Dipl. Ing. B. Malchartzeck
Dipl. Ing. (FH) D. Spindler



Stand: Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2.1	Technische Beschreibung der Baumaßnahme	4
2.2	Wirkfaktoren	5
2.3	Relevante Wirkfaktoren	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Reptilien	25
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	46
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	46
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	46
5	Fazit	46

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12. Dezember, BGBl I S. 2873, durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt, Luftbilder, topografische Karten, amtliche Datengrundlagen der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung, sowie die Standard-Datenbögen.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.
- Übersichtsbegehungen Vegetationsstruktur 2007/ 2008 (ifanos planung)
- Brutvogelkartierung 2007 (ifanos planung)
- Fledermauserfassung 2007 (ifanos planung)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (IMS v. 08.01.2008. GZ.II D2-4022.2-001/05).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung der Baumaßnahme

Der SV Tennenlohe e.V. hat Varianten zur Sportplatzenerweiterung vorgelegt. Für die saP werden die sog. Variante 1 und Variante 3 der Vorentwurfsplanung zur Erweiterung der Sportanlagen des SV Tennenlohe e.V. betrachtet:

Variante 1:



Quelle: Vorentwurfsplanung zur Erweiterung der Sportanlagen des SV Tennenlohe e.V.

Zur Variante 1 heißt es in der Vorentwurfsplanung (nachrichtlich übernommen SV Tennenlohe e.V.): „Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und Erweiterung des Sportangebotes hat sich die Vorstandschaft des SV Tennenlohe dazu entschlossen ein neues Spielfeld im Norden des jetzigen B-Platzes und dazu angrenzend einen multifunktionalen Kleinfeldplatz für unterschiedliche Aktivitäten im Rahmen des Vereinssports anzusiedeln. Im Zuge dessen ist auch eine Verbesserung der Erschließungssituation des Geländes im Allgemeinen, wie im Besonderen der Bereich Spielerumkleiden – Spielfelder vorgesehen.

Oberstes Gebot des Vorhabens ist die charakteristischen Eigenschaften dieses Sportgeländes beizubehalten und auch die zusätzlichen Trainings- und Spielfelder im Wald [...] einzubetten, dieses aber so schonend und platzsparend als möglich durchzuführen. Eine Wiederaufforstung im Osten des jetzigen B-Platzes wird für den Erhalt des Erscheinungsbildes ebenfalls für nötig erachtet.

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist es erforderlich ca. 7.600 m² Waldfläche zu roden und den Verlauf des Waldweges abzuändern. Die Anbindung des Walderlebnis zentrums an die gleichnamige Haltestelle der Linie 30 und 295 wird dadurch verkürzt und trägt somit zur besseren Auffindbarkeit des Ausflugszieles bei.

Variante 3:



Quelle: Vorentwurfsplanung zur Erweiterung der Sportanlagen des SV Tennenlohe e.V.

Zur Variante 3 heißt es in der Vorentwurfsplanung (nachrichtlich übernommen SV Tennenlohe e.V.): „Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und Erweiterung des Sportangebotes hat sich die Vorstandschaft des SV Tennenlohe dazu entschlossen ein neues Spielfeld im Norden des Sportgeländes für unterschiedliche Aktivitäten im Rahmen des Vereinssports anzusiedeln. Im Zuge dessen ist auch eine Verbesserung der Erschließungssituation des Geländes im Allgemeinen, wie im Besonderen der Bereich Spielerumkleiden – Spielfelder vorgesehen.

Oberstes Gebot des Vorhabens ist die charakteristischen Eigenschaften dieses Sportgeländes beizubehalten und auch die zukünftigen Trainings- und Spielfelder im Wald [...] einzubetten, dieses aber so schonend und platzsparend als möglich durchzuführen. Realisiert wird dieses Ziel durch die Drehung des bestehenden B-Platzes und der Anordnung eines neuen Spielfeldes nördlich davon.

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist es erforderlich ca. 6.000 m² Waldfläche zu roden und den Verlauf des Waldweges abzuändern. Die Anbindung des Walderlebnisentrums an die gleichnamige Haltestelle der Linie 30 und 295 wird dadurch verkürzt und trägt somit zur besseren Auffindbarkeit des Ausflugszieles bei.

2.2 Wirkfaktoren

Eingriff

- **Waldrodung im Randbereich des Schutzgebietes** (Flächenangaben nachrichtlich übernommen aus der Vorentwurfsplanung zur Erweiterung der Sportanlagen des SV Tennenlohe e.V.):
Bei Variante 1 werden einschließlich der Waldwegverlegung (Anbindung Walderlebniszentrum) ca. 7.600 m² Wald gerodet, nördlich angrenzend an den bestehenden B-Platz des Sportgeländes.
Bei Variante 3 fällt die Rodung einschließlich der Waldwegverlegung (Anbindung Walderlebniszentrum) mit 6.000 m² etwas niedriger aus.

- **Verstärkung der Isolationswirkung auf die Restwaldfläche zwischen Sportgelände und Sebastianstraße:** Bei Variante 1 wird die Restwaldfläche zwischen bestehendem B-Platz und Sebastianstraße durch den neuen C-Platz zunehmend von den sich nördlich des Sportgeländes ausdehnenden Flächen isoliert.
Bei Variante 3 wird die Restwaldfläche zwischen bestehendem B-Platz und Sebastianstraße durch die Drehung des B-Platzes großteils gerodet. Größere Straßenrandbäume, (Stadtbiotopkartierung Erlangen im Biotop ER-0255-001), sind jedoch nicht betroffen. Die neu entstehende Restfläche zwischen neuem C-Platz und Sebastianstraße läuft schmal aus und grenzt in diesem Bereich an die Straßenrandbäume des Biotops ER-0255-001.

Austauschbeziehungen der Restwaldflächen nach Osten sind unabhängig von der Sportplatzenerweiterung durch die Sebastianstraße und vor allem durch die parallel zur Sebastianstraße verlaufende B 4 eingeschränkt.

2.3 Relevante Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- direkte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung,
- Zunehmende Isolation und Vergrößerung der Restwaldfläche zwischen Sportgelände und Sebastianstraße (Variante 1) bzw. Rodung der bestehenden Restwaldfläche (Variante 3).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verlagerung und Zunahme von Lärm und visuellen Effekten bei Sportbetrieb.

Baubedingte Wirkfaktoren

- vorübergehende Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Baulärm und Erschütterung, Staub).

Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus der spezifischen Betroffenheit der Arten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und zudem vor der Winterruhe von Fledermausarten mit potenziellen Winterquartieren im UG, als auch vor der Winterruhe der Haselmaus mit potenziellen Quartieren zur Winterruhe).
Durch die Rodung im Oktober werden die Rodungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (keine Rodungen von Gehölzbeständen innerhalb der Brut- und Vegetationszeit 01.03. – 30.09.).
- Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes aus Laubhölzern mit Pufferfunktion hinsichtlich des Waldlebensraums angrenzend zur Sportplatzenerweiterungsfläche (derzeit besteht kein ausgeprägter Waldmantel, der Waldrand am Sportgelände wird im Bereich des B-Platzes von Kiefern dominiert).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 3.2 genannten Maßnahmen wird das Anbringen von fledermausgeeigneten Nistkästen bzw. speziellen Fledermauskästen (Flachkästen) empfohlen. Die Maßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) des Lebensraums insbesondere für Fledermäuse

Empfehlung:

Anbringen von ca. 5 Kästen im UG, insbesondere im Waldbereich nordöstlich des Walderlebnisentrums (Umfeld des Walderlebnispfades), der auf Grund seiner Strukturausstattung für das Anbringen von Kästen geeignet ist. Derzeit finden sich im Umfeld des Walderlebnispfades und auf dem Grundstück des Walderlebnisentrums bereits einige Vogelnistkästen (v.a. Kästen für Meisen und andere Waldvogelarten wie Kleiber und Trauerschnäpper, ca. 6 funktionsfähig, einer sichtbar defekt, 1 Spezialkasten mit offener Rückwand z.B. für Baumläufer wie den Waldbaumläufer). Um das Artenspektrum der vorkommenden Fledermäuse abzudecken, sollten insbesondere Flachkästen ergänzt werden, unter Berücksichtigung eines Abstandes von ca. 50 m zwischen den Kästen.

Die Pflege und Kontrolle der Kästen ist zu regeln (z.B. Einbezug des Walderlebnisentrums). Die Kästen müssen 1- 2 Jahre vor Beginn der Bautätigkeit angebracht werden, damit die Fledermäuse die Kästen „annehmen“.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung nicht abzuleiten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Als betroffen gelten:

- Arten, die auf Grund ihrer Gefährdung gegenüber Eingriffen empfindlich sind und für die generell Lebensraumstrukturen im Gebiet vorkommen können,
- Arten, für die Lebensraumstrukturen im Erweiterungsbereich des Sportgeländes gegeben sind, unabhängig vom Gefährdungsgrad und der Häufigkeit der Art.

(vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

4.1.2.1 Säugetiere

Tab. 1: Übersicht über nachgewiesene bzw. potenziell betroffene Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	-	XX: unbekannt
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	U1: ungünstig - unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV: günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	3	3	FV: günstig
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	U1: ungünstig - unzureichend

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	V	FV: günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	U1: ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	U1: ungünstig - unzureichend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	3	FV: günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV: günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV: günstig

RL D Rote Liste Deutschland
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Ein Vorkommen der **Haselmaus** kann nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet finden sich Sträuchern, von deren Früchten sich die Haselmaus ernährt. Häufig nutzt sie Vogelnester und Baumhöhlen für die Anlage ihres Nestes.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Haselmaus bewohnt Gehölze aller Waldgesellschaften v.a. Laub- und Laubmischwälder (bevorzugt naturnahe Buchenwälder) unterschiedlicher Alterklassen, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstärten und Parks besiedelt.

Sie baut ihre kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos. Obwohl die Haselmaus auch freistehende Nester bauen kann, bevorzugt sie vorhandene Höhlen (Spechthöhlen) wie auch Nistkästen. Die Tiere vollziehen einen ca. 6 Monate andauernden Winterschlaf am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern.

Lokale Population:

Die Art ist in der Nordhälfte Bayerns weit verbreitet. Für das UG und dessen Umgriff liegen keine konkreten Nachweise vor. Mögliche Vorkommen der Haselmaus in diesen Bereichen werden als lokale Population definiert. Potenzielle Lebensraumstrukturen für den Nestbau finden sich innerhalb des UG in Waldbereichen mit dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Haselmaus benötigt eine vergleichsweise geringe Reviergröße von nicht mehr als 2 000 m² und besitzt einen Aktionsradius von weniger als 50 m. Eine Zerstörung von potenziellen Wohn- oder Zufluchtsstätten wäre durch die Rodungsmaßnahme im Zuge der Baufeldräumung innerhalb der Wintermonate nicht auszuschließen. Die Haselmaus hält ihre Winterruhe von Ende Oktober bis April / Mai am Boden. Daher wäre baubedingt nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der mobilen Art kann dadurch vermieden werden, dass die Baufeldfreimachung vor Ende Oktober / Anfang November durchgeführt wird.

Gemessen an der Größe des potentiellen Verbreitungsgebietes und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im UG und dessen Umfeld kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt werden, da nur ein kleiner Bereich des potenziellen Lebensraumes der Haselmaus betroffen ist. Der Erhaltungszustand der Population durch die potenziellen Schädigungen durch die Baumaßnahme verschlechtern sich somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen/ Bäumen und Baufeldräumung im Oktober (vor der Winterruhe)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingter Lärm und Erschütterungen können zu einer zeitlich begrenzten Störung von potenziellen Habitaten führen. Durch die oben vorgeschlagene Maßnahme liegt zwar eine Störung von potenziell vorkommenden Individuen vor, die auf der Suche nach Winterquartieren sind, jedoch ist die mobile Art in der Lage, zur Nahrungs- bzw. Quartiersuche auf andere Standorte innerhalb des UG auszuweichen. Die von der Rodung betroffenen Gehölzstrukturen weisen keine Höhlenstrukturen auf. Somit kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt verschlechtern wird. Betriebsbedingte Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen und Unterwuchs abgeschirmt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Insbesondere Wegschneisen und Waldränder mit ihren Grenzstrukturen werden von dieser Artengruppe bejagt. Die direkte Inanspruchnahme von Wald kann zu einer Betroffenheit von potenziellen Quartieren führen. Baubedingte Störungen wirken im Umfeld.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Abendsegler ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sommer- wie Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, teilweise auch in Nistkästen und an Gebäuden. Als Jagdlebensraum nutzt der Abendsegler Gewässer, vorrangig größere langsam fließende Flüsse mit ihren Auen, Wälder, Waldränder sowie den Luftraum z.B. über Parkplätzen oder anderen Flächen innerhalb von Siedlungen. Der Aktionsradius dieser Art beträgt 10 km und mehr. Abendsegler jagen in großen Höhen (zw. 15 und 40 m) und sind bei ihren Jagdflügen weniger an vorhandene Leitstrukturen gebunden.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben des Großen Abendseglers nicht dokumentiert. Einzelquartiere in Vogelnistkästen können nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere im Raum Erlangen werden als fehlend angegeben (vgl. FLEDERMÄUSE IN BAYERN, 2004). Für den Großen Abendsegler wurden Überflüge im Bereich des Sportplatzes sowie entlang des Waldweges nördlich des Sportplatzes beobachtet (ifanos planung 2007), die Art ist als wandernde Fledermaus im August häufig auf dem Weg in die Winterquartiere zu sehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Grundsätzlich besitzt der betroffene Waldbestand eine sehr geringe Eignung als Quartierhabitat für Baum bewohnende Fledermausarten, Höhlenbäume wurden bei den projektbezogenen Begehungen im Bereich der geplanten Sportplatzenerweiterung und im Bereich der Verlegungsstrecke des Weges zum Walderlebniszentrum nicht dokumentiert. Trotzdem sind Einzelquartiere nicht mit Sicherheit auszuschließen. Baumhöhlen und Vogelkästen werden von dieser Art als Sommerquartiere genutzt. Es ist somit möglich, dass mit den notwendigen Rodungen für die Art nutzbare Quartierbäume gefällt werden. Eine Rodung kann als unerheblich eingestuft werden, wenn die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Winterruhe (Ende Oktober – Anfang März) und nicht zur Aktionszeit der Fledermäuse ab März bis zum Spätsommer durchgeführt werden. Ein Rodungstermin ab Anfang Oktober würde für den Abendsegler eine geringe Beeinträchtigung bedeuten. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten zudem mit Vorlauf zur Bautätigkeit fledermausgeeignete Nistkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Baufeld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebniszentrums (ergänzend zu bestehenden Vogelnistkästen). Insgesamt ist nicht zu befürchten, dass ein lokaler Bestand des Abendseglers durch die Realisierung der Sportplatzenerweiterung geschwächt wird, d.h. der Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die Art keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat, beobachtet wurden hier nur Überflüge in ca. 15 m Höhe oberhalb der Kiefernwipfel. Bekannte Quartierstrukturen gehen nicht verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit für die lokale Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und außerhalb der Winterruhe des Abendseglers).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Baufeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es grundsätzlich zu Störungen von potenziellen Quartieren kommen, insbesondere während der Winterruhe zur Baufeldräumung. Durch den vorgeschlagenen Zeitpunkt der Baufeldräumung zwischen Anfang und Ende Oktober kann eine Beeinträchtigung der Winterruhe bei potenziellen Quartieren vermieden werden, da die Fledermäuse noch aktiv sind und in benachbarte Strukturen ausweichen können. Gemessen an der Größe des Verbreitungsgebietes im Reichswald sowie auf Grund bereits bestehender Störungen (Vorbelastung durch Sportbetrieb, Siedlungsnähe), ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und außerhalb der Winterruhe des Abendseglers).
- mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem sind Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Daneben werden auch Nistkästen genutzt. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, selten um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen sowie das Umfeld ihrer Sommerquartiere, u.a. Wälder.

Lokale Population:

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Eine Wochenstube wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Im UG liegen Vorkommensnachweise der Art im Bereich des Walderlebniszentrums vor (ifanos planung 2007). Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen im Wald bei Tennenlohe können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Eine Bejagung von Waldflächen mit Schneisen im Umfeld des Walderlebniszentrums ist gegeben, für den Sportplatz bzw. den Waldrand des Sportplatzes liegt dabei keine Beobachtung vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, das mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung in der wochenstubenfreien Zeit unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Nistkästen, welche das Braune Langohr auch als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier nutzen könnte, kommen in den geplanten Baufeldern der Variante 1 als auch 3 nicht vor. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten jedoch mit Vorlauf zur Bautätigkeit fledermausgeeignete Nistkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Bau- feld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebniszentrums (ergänzend zu vorhandenen Vogelnistkästen). Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. So- mit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Bau- feld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Lebensräume liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt, die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalt von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Reichswald wird als lokale Population betrachtet; im Umfeld vom UG ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Für das UG liegen keine Nachweise der Fledermausart vor. Es können außerhalb des UG liegende Gebäude der Siedlung als Hauptquartiere von dieser Fledermausart genutzt werden, allerdings weisen die neueren Siedlungshäuser angrenzend an das UG keine erkennbaren Quartiermöglichkeiten auf. Unterirdische Winterquartiere sind im UG nicht vorhanden. Die bevorzugten Jagdgebiete der Fransenfledermaus liegen in Bereich von Wäldern, hierbei werden auch nadelholzreiche Wälder bejagt. Die geplante Baumaßnahme liegt noch im möglichen Aktionsradius der Fledermausart, wenn Quartiere im benachbarten Siedlungsbereich bzw. Nistkästen oder Baumhöhlen im Umfeld als Sommerquartiere genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, das mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung im Herbst/Winter unerheblich. Ausweichquartiere stehen im UG und im weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Nistkästen, welche die Fransenfledermaus als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier nutzen könnte, kommen in den geplanten Baufeldern der Variante 1 als auch 3 derzeit nicht vor. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten jedoch mit Vorlauf zur Bautätigkeit fledermausgeeignete Nistkästen bzw. Flachkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Baufeld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebnis zentrums (ergänzend zu vorhandenen Vogelnistkästen). Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Baufeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingte Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Neben Gebäuden (Ritzen und Spalten in und an Häusern, z. B. Rollläden), besitzen auch Nistkästen Bedeutung als Sommerquartiere, seltener Baumhöhlen und -spalten. Wald- und gewässerreiche Landschaften bilden bevorzugte Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Wochenstuben werden als lokale Population definiert und sind im UG oder dessen Umgebung anzunehmen. Vorkommen der Großen Bartfledermaus sind im UG als wahrscheinlich anzusehen (Angabe nur als wahrscheinlich, da die Unterscheidung von der Kleinen Bartfledermaus bei den Rufaufnahmen nicht ganz sicher zu treffen ist, ifanos planung 2007). Bartfledermäuse wurden im Bereich des Walderlebnisentrums und entlang des vom Walderlebniszentrum nach Nordosten führenden breiten Waldweges beobachtet (ifanos planung 2007).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung im Herbst unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Nistkästen, welche Bartfledermäuse auch als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier nutzen könnten, kommen in den geplanten Baufeldern der Variante 1 als auch 3 derzeit nicht vor. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten jedoch mit Vorlauf zur Bautätigkeit Flachkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Baufeld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebnisentrums (ergänzend zu vorhandenen Vogelnistkästen). Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Baufeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartieren in Gebäuden/ Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

Lokale Population:

Wochenstuben werden als eigenständige lokale Populationen (lokale Ansiedelung) definiert. In Waldregionen werden vorrangig Randbereiche mit Ortsnähe besiedelt, im Umfeld vom UG ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Für das UG liegen für die Fledermausart keine Vorkommensnachweise vor. Eine mögliche Bejagung von Laubholzinselfen sowie der Straßenbegleitgehölze (Kr ER 3, Sebastianstraße, B 4) ist nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Typische Strukturen, die einer möglichen Bejagung unterliegen, werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Da auch keine Quartiere (Wohn- bzw. Zufluchtstätten) durch Rodung oder durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte betroffen werden, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden. Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet (FLEDERMÄUSE IN BAYERN). Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im weiteren Umfeld des UG wird als lokale Population betrachtet. Die Kleine Bartfledermaus wurde im Bereich des Walderlebnisentrums und entlang des vom Walderlebniszentrum nach Nordosten führenden breiten Waldweges sowie im Wald nordöstlich des Walderlebnisentrums beobachtet (ifanos planung 2007). Das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumspalten im UG ist nicht auszuschließen, zumal die neueren Siedlungshäuser (meist ohne Fensterläden) von Tennenlohe angrenzend an das UG keine nennenswerte Quartiermöglichkeiten auf weisen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben zwar nicht erkennbar betroffen, aber es kann nicht ganz ausgeschlossen werden kann, das mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird. Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Nistkästen, welche Bartfledermäuse auch als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier nutzen könnte, sind in den geplanten Baufeldern der Variante 1 als auch 3 nicht angebracht. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten jedoch mit Vorlauf zur Bautätigkeit Flachkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Baufeld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebnisentrums (ergänzend zu vorhandenen Vogelnistkästen). Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Baufeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleiner Abendsegler gilt als „klassische Waldfledermaus“. Natürlichen Wochenstuben sind Baumhöhlen, aber auch Nistkästen werden genutzt. Als Sommerquartiere dienen Nistkästen, Bäumhöhlen, Baumspalten und Spalten hinter abstehender Rinde auch Gebäude oder Bretterverschalungen werden oft genutzt. Bislang (FLEDERMÄUSE IN BAYERN) gibt es in Bayern nur einen Winterquartiernachweis (Dachbodenquartier). Innerhalb der Wälder werden vorwiegend Schneisen, Wegränder sowie Kahlschläge und Windwurfflächen bejagt, außerhalb der Waldflächen liegen die Jagdgebiete meist über Gewässerflächen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Reichswald als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich, im UG wurde ein Nachweis entlang der Wegschneise (Weg zum Walderlebniszentrum) im Bereich der Laubholzinselfen (Buchen) nordwestlich des bestehenden Sportplatzes aufgenommen (Nachweisangabe gilt als wahrscheinlich, auch wenn die Unterscheidung von einem evtl. tief fliegenden Großen Abendsegler bei den Rufaufnahmen nicht ganz sicher zu treffen ist, ifanos planung 2007). Für den Kleinen Abendsegler ist das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen und -spalten im UG nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung in der wochenstubenfreien Zeit unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Nistkästen, welche der Kleine Abendsegler auch als Wochenstuben- bzw. Sommerquartier nutzen könnte, sind in den geplanten Baufeldern der Variante 1 als auch 3 nicht angebracht. Zur Erhöhung des Angebots an geeigneten Quartieren (Sommerquartiere) sollten jedoch mit Vorlauf zur Bautätigkeit fledermausgeeignete Nistkästen und Flachkästen im UG in ausreichender Entfernung vom Baufeld angebracht werden, z.B. in dem nicht zu engem Waldbestand nordöstlich des Walderlebniszentrums (ergänzend zu vorhandenen Vogelnistkästen). Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die Laubholzinselfen mit Buchen nordwestlich des bestehenden Sportplatzes durch die Sportplatzenerweiterung bei Variante 1 zwar verkleinert und durch den verlegten Weg bereichsweise neu gequert werden, ihre Funktion als Jagdhabitat mit Laubbäumen geht jedoch nicht verloren und eine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Population liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: - Fledermaus- und Nistkästen in ausreichender Entfernung vom Baufeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Jagdhabitats liegen in wald- und gewässerreichen Landschaften. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle, da hier ein offenbar ausreichend großes Nahrungsangebot gerade zur Zeit der Jungenaufzucht zur Verfügung steht.

Lokale Population:

Eine Wochenstube wird als lokale Population betrachtet, für das UG liegt kein Nachweis vor, ein Vorkommen im Umfeld des UG ist jedoch möglich. Eine Winterverbreitung für den Raum Erlangen ist nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung in der wochenstubenfremen Zeit unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald, in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Reichswald wird als lokale Population betrachtet. Im UG sind Wochenstuben möglich. Für das UG bestehen Jagdbeobachtungen von Wasserfledermäusen, die auf dem Weg zwischen Quartieren und Hauptjagdgebieten an Gewässern auch im Wald bei Tennenlohe Jagd machen, u.a. im Bereich des Walderlebniszentrums und entlang des vom Walderlebniszentrum nach Nordosten führenden breiten Waldweges.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung in der wochenstubenfreien Zeit unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Reichswald im Raum Erlangen wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung der Wegschneise (Weg zum Walderlebniszentrum) im Bereich der Laubholzinseln (Buchen) nordwestlich des bestehenden Sportplatzes in 3-8 m Höhe ist nachgewiesen, aber auch die angrenzenden Siedlungsbereiche werden bejagt (ifanos planung 2007). Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen und -spalten im UG sind nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen, zumal Baumquartiere nur selten genutzt werden. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, das mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung im Herbst unerheblich.

Da die Rodungen von Gehölzbeständen i. d. R. nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) und somit auch außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Ende April – Anfang August) stattfinden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Ruhestätten nicht gegeben. Winterquartiere sind im UG nicht bekannt und werden nicht betroffen. Somit kann eine Schädigung von Individuen durch den konkreten Eingriff ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Über die Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus kann festgestellt werden, dass die Laubholzinseln mit Buchen nordwestlich des bestehenden Sportplatzes durch die Sportplatzenerweiterung bei Variante 1 zwar verkleinert und durch den verlegten Weg bereichsweise neu gequert werden, ihre Funktion als Jagdhabitat mit Laubbäumen geht jedoch nicht verloren und eine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Population liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Vorkommen an Weg- und Straßensäumen im UG werden als lokale Population definiert. Im Raum Erlangen mit vielzähligen Standorten auf Sand zählt die Zauneidechse zu den häufig vorkommenden Reptilien. Eine gezielte Reptilienerfassung wurde nicht durchgeführt, bezüglich einer aktuellen Verbreitung im UG wurden jedoch die Weg-, Straßen- und Waldränder, insbesondere im Umfeld des Sportplatzes, auf geeignete Habitatmerkmale untersucht. Geeignete Zauneidechsenhabitate sowohl an Straßen- und Wegböschungen als auch am Waldrand angrenzend zum bestehenden Sportplatz bzw. im geplanten Erweiterungsbereich wurden dabei nicht ausfindig gemacht (ifanos planung 2008).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Geeignete Habitatstrukturen im Bereich der möglichen Baufelder wurden nicht ausfindig gemacht, eine Schädigung oder Zerstörung von Habitaten mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten. Baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Eiern sind somit nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Habitatverluste auf Grund von Bautätigkeit oder auf Grund von betriebsbedingten Störungen sind nicht erkennbar.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Als betroffen gelten:

- Arten, die auf Grund ihrer Gefährdung gegenüber Eingriffen empfindlich sind und für die generell Lebensraumstrukturen im Gebiet vorkommen können
- Arten, für die Lebensraumstrukturen im Erweiterungsbereich des Sportgeländes gegeben sind, unabhängig vom Gefährdungsgrad und der Häufigkeit der Art.

(vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten, für die Verbotstatbestände geprüft werden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	-	V
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V

streng geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) sind **fett** gedruckt;
RL D und RL BY wie Tabelle 1

Darüber hinaus kommen ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten vor, für die der Eingriff keine besondere Empfindlichkeit ergibt:

Tab. 3: im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten, für die der Eingriff keine besondere Empfindlichkeit ergibt

Art (deutsch)	Art (lateinisch)
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>

Art (deutsch)	Art (lateinisch)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bei diesen Vogelarten führt die Baumaßnahme nur zu zeitlich und räumlich eng begrenzten Beeinträchtigungen der Lebensräume der lokalen Populationen. Wegen der allgemeinen Häufigkeit und Verbreitung der Arten und der nur relativ geringen projektspezifischen Auswirkungen können sie als „unempfindlich“ eingestuft werden. Bei diesen Arten sind, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 3.1), keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten. Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG oder Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Betroffenheit der Vogelarten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutztem Umland. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge, sowie insektenreiche und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. D.h. er wird vor allem an Waldrändern und -lichtungen beobachten, da er neben einem Bestand an hohen Bäumen und Sträuchern auch offene, mit niedriger Vegetation bestandene Flächen benötigt.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald mit Umland bei Erlangen bilden die lokale Population. Charakteristische lichte Wälder kommen im UG nicht vor. Vorkommen auf den z.T. locker bestandenen Flächen angrenzend zu Sebastianstraße und B 4 sind nicht charakteristisch für die Art im Vergleich zu Bereichen östlich der B 4 außerhalb des UG.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder mit Krautschicht und sonnenexponierten Stellen niedriger Vegetation im Umfeld werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Der Waldrand östlich des Sportplatzes weist auf Grund seiner Ausdehnung und Ausstattung keine Habitataignung auf.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die Art keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrte Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Totholz, Altholz und lichte Waldestände mit Vorkommen von Ameisen sind notwendige Lebensraumrequisiten des Grauspechtes. Nisthöhlen werden entweder neu angelegt, oder es werden alte Grün- und Buntspechthöhlen genutzt. Nadelwälder werden weitestgehend vom Grauspecht gemieden.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Nachweise für den Grauspecht liegen im UG nicht vor, die Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) ergab keine Hinweise hinsichtlich Vorkommen. Der Grauspecht benötigt einen hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halb offener Kulturlandschaft. Reine Nadelwälder werden eher gemieden. Der Grauspecht brütet oft in Gewässernähe. Der Wirkraum bietet keine adäquaten Habitatstrukturen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Typische Grünspechtlebensräume umfassen Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Er bevorzugt halboffene Landschaften mit Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete kommt er nur in stark aufgelichteten Bereichen, an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungselemente des Grünspechtes. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt, auch Gewässerbegleitgehölze mit Baumbestand sind als Habitatstrukturen typisch. Nadelwälder werden vom Grünspecht gemieden.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald mit Umland bei Erlangen bilden die lokale Population. Nachweise für den Grünspecht liegen im UG nicht vor, die Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) ergab keine Hinweise hinsichtlich Vorkommen. Charakteristische Waldrandbereich bzw. Übergangsbereiche zum Offenland kommen im UG nicht vor. Reine Nadelwälder werden eher gemieden. Der Wirkraum bietet keine adäquaten Habitatstrukturen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Habicht nistet auf Altbäumen an Grenzstandorten im Wald in der Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Nachweise für die Art liegen im UG nicht vor, die Waldränder im Übergang zum Siedlungsbereich von Tennenlohe und zum Sportplatz besitzen keine Habitataignung für die Art.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Horstbäume oder für die Anlage von Horsten geeigneter Baumbestände werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Mögliche Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen nördlich und östlich des UG werden nicht eingeschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art brütet vorrangig in Schwarzspechthöhlen. Von daher bilden lichten Mischwälder mit Altbäumen, insbesondere mit Buchen, charakteristische Lebensraumrequisiten die Art.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Nachweise für die Hohltaube liegen im UG nicht vor, die Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) ergab keine Hinweise hinsichtlich Vorkommen. Die Hohltaube ist ein Folgenutzer von Spechthöhlen. Höhlenbäume des Schwarzspechts wurden zwar nordwestlich der Sportanlage erfasst, Hinweise auf Nutzung durch die Hohltaube liegen jedoch nicht vor (ifanos planung 2007). Zudem fehlen im UG typische Habitatstrukturen wie lichte Mischwälder mit Altbuchengruppen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Lichte Mischwaldbestände mit Altbäumen und Schwarzspechthöhlen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmert Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder Auwäldern. Häufig stehen die Brutbäume auch in kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, an Alleen und in alten Obstbaumbeständen.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Nachweise für den Kleinspecht liegen im UG nicht vor, die Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) ergab keine Hinweise auf Vorkommen von Höhlenbäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die vorkommenden Laub- und Mischwaldbereiche weisen keinen Reichtum an Altholz auf, wie sie für Lebensräume der Art typisch sind und Nadelwaldbestände besitzen keine Bedeutung als Lebensräume. Das Vorkommen der Art im UG wird somit nicht als wahrscheinlich eingestuft, ein älterer Hinweis (am Ortsrand von Tennenlohe westlich des Walderlebnisentrums, Artenkartierung Forstamt Erlangen zwischen 1980 – 93) kann aktuell nicht bestätigt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Meist wird jedes Jahr eine neue Bruthöhle in Bäumen angelegt, die sich in einer fortgeschrittenen Zerfallsphase befinden. Sollte durch die notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannter Quartierbaum gefällt werden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben, wenn die Rodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) stattfinden.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Brutzeit).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrte Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art besiedelt offene und halboffene Landschaften wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern, als auch nicht zu dichte Nadel-, Misch und Laubwälder sowie die Umgebung ländlicher Sidelungen.

Lokale Populationen:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald mit Umland bei Erlangen bilden die lokale Population. Charakteristische lichte Wälder kommen im UG zwar nicht vor und die Art wurde bei der Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, auch im Übergang zu den Siedlungsbereichen mit Gärten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten bilden Nester von Singvögeln wie z.B. dem Rotkehlchen (Brutparasitismus des Kuckucks). Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass potenzielle Brutstandorte von Wirtsvögeln im Baufeld liegen, ist die Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit unerheblich.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für den Kuckuck als auch die potenziellen Wirtsvögel keine existenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung im Herbst/Winter (außerhalb der Paarungs- und Brutzeit von Vögeln).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen (Lärm und visuelle Reize) kann es zu vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da die baubedingten Störungen nur zeitlich begrenzt und tagsüber auftreten und die betriebsbedingten Störungen sich nur gering in angrenzende Lebensräume verlagern werden, kann eine erhebliche Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht prognostiziert werden. Betriebsbedingten Störungen potenzieller Wirtsvögel-Quartiere nördlich der geplanten Sportplatzenerweiterung können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Brutplätze des Luftjägers liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Art jagen über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt.

Lokale Populationen:

Die Artbestände mit Brutrevieren in Tennenlohe wird als lokale Populationen definiert. Brutplätze sind in den Siedlungsbereichen von Tennenlohe (Gebäuden mit Hohlräumen unter Dächern und Traufen) möglich, Jagdflüge im Luftraum können sich bis zum UG ausdehnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine wertgebende oder existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen v. a. durch Rodungsarbeiten, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nicht lokalisiert sind und Nahrungsräume mit existenzieller Bedeutung nicht betroffen sind.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Nachweise für die Art liegen im UG nicht vor, die Waldränder im Übergang zum Siedlungsbereich von Tennenlohe und zum Sportplatz besitzen keine Habitats eignung für die Art.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nester oder Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Mögliche Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen nördlich und östlich des UG werden nicht eingeschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Reviere des Mittelspechts sind in eichendurchsetzten Laub- und Laubmischwälder zu finden. Häufig werden Auwälder mit Eichen, Pappeln, Erlen oder bereits von Holzpilzen befallene Stämme zur Anlage von Bruthöhlen besiedelt. Zur Nahrungssuche von Spinnen/Ameisen werden Bäume mit rissiger, gefurchter Rinde oder Totholz aufgesucht.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Aktuelle Nachweise des Mittelspechts liegen im UG nicht vor (ifanos planung 2007). Es besteht ein älterer Hinweis (aus dem Zeitraum vor 1993, Artenkartierung Forstamt Erlangen zwischen 1980 – 93) auf ein Vorkommen im Mischwald, angrenzend zum Siedlungsrand von Tennenlohe westlich des Walderlebniszentrums. Struktur und Lage des Bestandes lassen allerdings nicht auf ein Bruthabitat schließen. Der Mischwald weist keine hervorzuhebenden Altbäume noch flächige Eichenbestände auf. Dass der Mittelspecht den Mischwaldbereich des Wirkraums als Nahrungshabitat nutzen kann, ist jedoch nicht auszuschließen. Nachweise der Art bestehen ansonsten für die Brucker Lache nördlich des Wirkraums. Im UG kommen einzelne Eichen (Solitäräume) am östlichen Rand des Wirkraums (Straßenbäume entlang der Sebastianstraße bzw. im Umfeld der B 4) vor, eine Habitateignung ergibt sich entlang der Straßen jedoch nicht.

Für den Mittelspecht bietet der Wirkraum somit weniger Lebensraum- als Pufferfunktion für Kernreviere nördlich des UG. Habitate sind durch anlagebedingte Wirkfaktoren nicht betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aktuelle Nachweise der Art im Wirkraum sind nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des UG. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten. Betriebsbedingten Störungen der geplanten Sportplatzenerweiterung auf angrenzende Waldbestände können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden, eine Minderung der Pufferfunktion des UG hinsichtlich Waldbestände mit Kernlebensräumen außerhalb des UG ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Vom Raufußkauz werden hauptsächlich ausgedehnte Nadelwaldgebiete, bzw. Mischwälder mit Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen) besiedelt. Optimale Bedingungen liefern Wälder mit einem strukturreichen Mosaik aus Altholzinseln, Schlagflächen, Aufforstungen, Lichtungen und Schneisen für deckungsreiche Tageseinstände sowie kleine unterholzfreie, offene und kleinsäugerreiche Jagdflächen. Als Höhlenbäume werden insbesondere Altbuchen genutzt.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Nachweise des Raufußkauzes liegen im UG nicht vor. Der Raufußkauz ist ein typischer Folgenutzer von Spechthöhlen. Höhlenbäume des Schwarzspechtes wurden zwar nordwestlich der Sportanlage erfasst, Hinweise auf Nutzung durch den Raufußkauz liegen jedoch nicht vor (ifanos planung 2007). Zudem fehlen im Wirkraum kleinere offene Jagdflächen, so dass das Gebiet nicht als Kernlebensraum Bedeutung besitzt. Nachweise (Artenkartierung Forstamt Erlangen zwischen 1980 – 93 bzw. Faunistische Dokumentation Nürnberger Reichswald, Brünner-Garten 1994/95) bestehen für das ehemals militärische genutzte Gebiet östlich der B 4. Eine gewisse Funktion des Wirkraums als Pufferzone gegenüber den nach Westen angrenzenden Siedlungsbereichen ist möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachweise der Art im Wirkraum sind nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des UG. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten. Betriebsbedingten Störungen der geplanten Sportplatzenerweiterung auf angrenzender Waldbestände können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden, eine Minderung der Pufferfunktion des UG hinsichtlich Waldbestände mit Kernlebensräumen außerhalb des UG ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Totholz, Altholz und lichte Waldbestände in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern sind charakteristische Lebensraumrequisiten für den Schwarzspecht. Bruthöhlen werden in starken Buchen- oder Kiefernstämmen angelegt. Als Nahrungshabitate dienen Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Schneisen, Lichtungen) und Totholz (holzbewohnenden Ameisenarten und Borken- oder Bockkäfer).

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Für den Wirkraum liegt ein Brutnachweis des Schwarzspechtes in einer Kiefer ca. 50 m nordwestlich der Tennisplätze der Sportanlage des SV Tennenlohe e.V. vor (Gebietskenner K. Brünner, 2007, Fund eines toten Jungvogels unter dem Brutbaum). Zudem wurde der Schwarzspecht nördlich der Kr ER 3 beobachtet (ifanos planung 2007). Eine Ausdehnung des Aktionsraums der Art über die Kr ER 3 hinweg ist bei den ausgedehnten Reviergrößen der Art gegeben. Neben der Kiefer mit Brutnachweis 2007 wurde ca. 20 m westlich der Tennisplätze eine vom Schwarzspecht ausgehöhlte Buche erkannt (Brünner 2007). Weitere Höhlenbäume wurden im UG bei der Brutvogelkartierung nicht erfasst (ifanos planung 2007).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die erfassten Höhlenbäume westlich der Tennisplätze sowie Waldflächen mit geeignetem Alt- oder Totholzbestand für Bruthöhlen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen (Lage außerhalb der Baufelder bei Variante 1 als auch Variante 3).

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich in 60 – 70 m Entfernung vom neu geplanten C-Platz (Variante 1 als auch Variante 3), die Tennisplätze bleiben in ihrer Lage zwischen B- bzw. C-Platz und erfasstem Höhlenbaum westlich der Sportanlage unverändert bestehen. Betriebsbedingten Störungen der geplanten Sportplatzenerweiterung auf angrenzender Waldbestände können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden, eine Minderung der Pufferfunktion des UG hinsichtlich Waldbestände mit Kernlebensräumen ist nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die als Jagdhabitate genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Aktuelle Nachweise des Sperbers liegen im UG nicht vor (ifanos planung 2007). Allerdings besteht ein älterer Hinweis (am Ortsrand von Tennenlohe westlich des Walderlebnisentrums aus dem Zeitraum vor 1980 in Verbindung mit Beobachtungen nach 1980 westlich, nördlich sowie nordöstlich des UG, Artenkartierung Forstamt Erlangen zwischen 1980 – 93). Dass der Sperber den Wirkraum überfliegt ist nicht auszuschließen. Geeignete Nahrungshabitate bestehen am Siedlungsrand auf Höhe bzw. westlich des Walderlebnisentrums auf Grund der Wohnbebauung nur eingeschränkt. Habitate sind durch anlagebedingte Wirkfaktoren nicht betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartierbäume oder für die Anlage von Nestern geeigneter Baumbestände werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Sollte durch die notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als geeignet erkannter Quartierbaum gefällt werden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben, wenn die Rodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) stattfinden.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Brutzeit).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Mögliche Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen westlich, nördlich und östlich des UG werden nicht eingeschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Sperlingskauz ist in älteren Misch- und Nadelwäldern mit aufgelockerten Strukturen zu finden. Hier findet er in Spechthöhlen seine Brut- und Depotplätze und auf Lichtungen sowie auch in Dickungen und Stangenhölzern übt er seine Jagd auf Kleinsäuger aus.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald bildet die lokale Population. Nachweise liegen für das UG nicht vor. Der Sperlingskauz ist ein Folgenutzer von Spechthöhlen. Höhlenbäume des Schwarzspechts wurden zwar nordwestlich der Sportanlage erfasst, Hinweise auf Nutzung durch den Sperlingskauz liegen jedoch nicht vor (ifanos planung 2007). Der Wirkraum bietet für den Sperlingskauz keine relevanten Kernlebensraumstrukturen wie adäquate Windwurfflächen und ausgedehnte Altholzbestände. Die hinsichtlich Störungen empfindlichen Arten kommen erst in entsprechenden Abständen von Bebauung und Hauptverkehrsstraße (hier die B 4) vor. Der Wirkraum kann jedoch eine Funktion als Pufferzone übernehmen (auch gelenkte Konzentration von Erholungsnutzung). Sperlingskauznachweise sind etwa 2 km nordöstlich des Wirkraums bekannt (ca. 600 m südlich von Buckenhof und Uttenreuth).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Kernreviere und Spechthöhlenbäume (als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachweise der Art im Wirkraum sind nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des UG. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten. Betriebsbedingten Störungen der geplanten Sportplatzenerweiterung auf angrenzender Waldbestände können zudem langfristig durch die Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufigen Waldrandes mit Laubgehölzen abgeschirmt werden, eine Minderung der Pufferfunktion des UG hinsichtlich Waldbestände mit Kernlebensräumen außerhalb des UG ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - mehrstufiger, strukturreicher Waldrand am Sportplatz
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die die Jagdreviere darstellen. Ferner sind auch Gebäudebrute (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden) und Felsbruten bekannt.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Reichswald einschließlich angrenzender Offenlandflächen bildet die lokale Population. Nachweise für den Waldkauz im UG liegen nicht vor; ein potenzielles Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Quartierbäume mit Höhlen oder alten Nestern werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Sollte durch die notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als geeignet erkannter Quartierbaum gefällt werden, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben, wenn die Rodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) stattfinden. Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter (außerhalb der Brutzeit).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Mögliche Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen westlich, nördlich und östlich des UG werden nicht eingeschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd nutzt die Art die offene und halboffene Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Reichswald mit Umland bei Erlangen bilden die lokale Population. Die Art wurde bei der Brutvogelkartierung (ifanos planung 2007) nicht nachgewiesen, die Waldränder im Übergang zum Siedlungsbereich von Tennenlohe und zum Sportplatz besitzen keine Habitataignung für die Art, da ausreichend geeignete Freiflächen (Brachflächen, landwirtschaftliche Kulturlandschaft) für die Jagd nicht vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nester (alte Krähen-, Elster- oder Greifvogelnester) werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen ein für die Art nutzbarer und als solcher nicht erkannter Quartierbaum von Krähen oder Elstern gefällt wird, ist die Rodung als unerheblich einzustufen, da der Wald bzw. Waldrand keine erkennbare Habitataignung für die Waldohreule aufweist.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Jagdhabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrte Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Waldschnepfen leben in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten (Laub- und Mischwälder) mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, deren Bäume nicht zu dicht stehen, so dass sich eine ausreichende Krautschicht bilden kann. Ebenso werden walddesäumte Bach- und Gewässerläufe besiedelt. Wege, Schneisen und Lichtungen sind für die Balzflüge wichtig.

Lokale Population:

Die Brutbestände der Art im Reichswald bilden die lokale Population. Nachweise liegen für die Waldschnepfe liegen nicht vor. Charakteristische Laub- und Mischwälder mit entsprechender Bodenfeuchte, z.B. an Gewässerläufen, kommen im UG nicht vor, so dass ein Vorkommen nicht wahrscheinlich ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbestände mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, die als Lebensräume für die lokale Population Bedeutung haben, werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche haben für die lokale Population keine nachgewiesene bzw. existenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Art im Wirkraum sind nicht gegeben. Somit sind vermehrten Störungen von potenziellen Quartieren im bewaldeten Umfeld der Baumaßnahme weder baubedingt (Lärm und visuelle Reize) noch betriebsbedingt (Verlagerung von Störungen in an das Baufeld angrenzende Lebensräume) erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art bedingt durch die Sportplatzenerweiterung ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind für das UG nicht nachgewiesen.

Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung sind nicht abzuleiten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind für das UG nicht nachgewiesen.

Potenzielle Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung sind nicht abzuleiten.

5 Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die Sportplatzenerweiterung keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG.

Darüber hinaus nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, kommen nicht vor, so dass keine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen i.S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gegeben ist.

Hinsichtlich der Varianten mit und ohne Drehung des B-Platzes zeigt sich, dass keine Unterschiede in den Ergebnissen für den speziellen Artenschutz auftreten.